

Praxisworkshop Urheberrecht für Sprachdienstleister Grundlagen

Dr. Isabella Hödl, LL.M.

Dr. Stefan Schoeller

Rechtsanwälte in Graz

Piaty Müller-Mezin Schoeller Rechtsanwälte GmbH

Glacisstraße 27, 8010 Graz

E-Mail: office@pmsp.at

www.pmsp.at

Urheberrecht



Urheber / Definition

Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat (§ 10 UrhG)

- Urheber immer nur physische Person
- Nutzungsberechtigter auch juristische Person

Miturheber / Teilurheber

- gemeinsames Werkschaffen / Teilurheberschaft
- Urheberrecht steht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu
- Verbindung von Werken verschiedener Art (zB Tonkunst mit Sprachwerk) – Teilurheberschaft (§ 11 UrhG)

Dauer des Urheberrechtes

Beginn:

Das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung des Werkes.

Ende:

In der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Miturheberschaft:

70 Jahre nach Tod des letzten Miturhebers.

Ziel des Urheberrechtes

Der Urheber oder von ihm Berechtigte sind an den Früchten des Schaffens angemessen zu beteiligen.

Inhalt des Urheberrechtes:

Das Urheberrecht beinhaltet vermögensrechtliche (§ 14 ff UrhG) und persönlichkeitsrechtliche (§ 19 ff UrhG) Befugnisse

Vermögensrechtliche Befugnisse / Verwertungsrechte (§§ 14 ff UrhG):

- Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG)
- Vermiet- und Verleihrecht (§ 16 a UrhG)
- Folgerecht bei Werken der bildenden Kunst (§ 16 b UrhG)
- Senderecht (§ 17 UrhG)
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18 UrhG)
- Zurverfügungstellungsrecht (§ 18 a UrhG)

Persönlichkeitsrechte des Urhebers / Schutz geistiger Interessen

- Schutz der Urheberschaft (§ 19 UrhG)
 - Anderer als Urheber behauptet Urheberschaft für sich
 - Verzicht auf Recht ist unwirksam
- Recht auf Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG)
 - Urheber bestimmt, ob und mit welcher Bezeichnung das Werk versehen wird
 - Verzicht möglich / Vertrag
 - Zivilrechtliche Geltendmachung des Anspruches bei Verletzungen
- Werkschutz (§ 21 UrhG)
 - verbietet Kürzungen, Zusätze, unübliche Änderungen am Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung
 - Zustimmung des Urhebers möglich / Vertrag
 - Bei Verstoß gerichtliche Sanktionen

Schutzgegenstand des Urheberrechtes / Werke und sonstige Leistungen

Werk (§ 1 ff UrhG)

- Werkbegriff : Allgemein, eigentümliche geistige Schöpfungen
- auf den Gebieten der
 - Literatur
 - Sprachwerke einschließlich Computerprogramme
 - Datenbanken
 - Bühnenwerke
 - Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art
 - Werke der bildenden Kunst
 - Lichtbildkunst / Lichtbildwerke
 - Baukunst
 - angewandte Kunst / Kunstgewerbe
 - Werke der Filmkunst

Sonstige Leistungen / verwandte Schutzrechte

- Leistungen des ausübenden Künstlers (§ 66 ff UrhG; 50 Jahre ab Darbietung)
- Sänger, Musiker, Interpreten, Tänzer
- Rechte der Sendeunternehmen
- Schutz von einfachen Lichtbildern
- Schutz von Produzenten
- Schutz von einfachen Datenbanken (15 Jahre) / Schutz von Datenbanken als Sammelwerk

Werkbegriff laut OGH

- Eigentümlich geistige Schöpfung.
- Eigentümlich, wenn es seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat.
- Jedes Werk unterscheidet sich von schutzlosen Gebilden durch die Individualität, die ihm inne wohnt.
- Das Ergebnis menschlichen Schaffens muss sich von der Masse alltäglicher Gebilde abheben.
- Wortfolgen und Darstellungen sind geschützt, wenn in ihrer Gestaltung eine gedankliche Bearbeitung zum Ausdruck kommt.
- Maßgebend ist eine persönliche, unverwechselbare Note, die sie von anderen Erzeugnissen abhebt.

Nicht schutzfähig nach UrhG

Nicht schutzfähig ist

- die künstlerische Form,
- der Stil, die Manier oder die Technik,
- die Methode des Schaffens,
- neue Typen des Schaffens,
- das einzelne Werk, nicht die Kunstrichtung
- Erfindungen, Lehren und Systeme,
- der Gedanke an sich

OGH entscheidet, ob ein Werk vorliegt oder nicht

Copyright-Vermerk © führt nicht zum Urheberschutz

Es gibt (im Gegensatz zB zum Markenschutz) kein Register, in dem ich erfahre, ob ein Werk geschützt ist.

Werke der Literatur

Auch Reden, Vorlesungen, Vorträge, reine Zweckschöpfungen, Sachverständigengutachten, Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge können Schutz genießen.

- Werkcharakter hat
 - der Satz „Man trägt wieder Herz“
 - der Entwurf eines Zahnärztekammergesetzes
 - Das Stichwörterverzeichnis einer mit Anmerkungen versehenen Gesetzesausgabe
 - der Liedtitel „Wohl ist die Welt so groß und weit“
 - die Gedichtzeile „Voll Leben und voll Tod ist diese Erde“
 - die Liedzeile „So ein Tag, so wunderschön wie Heute“
 - der Refrain „Happy Birthday to you“ von Steve Wonder

- Kein Werk der Literatur

- Also Morgen? Guten Morgen? Ich ging. Nun traf ich meine Vorbereitungen. Milch, Gebäck, alles was ich brauchte, schaffte ich in mein Schlafzimmer. An einem Seitentisch kochte ich selbst mit Spiritus den Kaffee.
- Kaufvertragsentwürfe als Alltagsarbeit eines Rechtsanwaltes.
- Der Werbeslogan „Auf Bald – beim Wienerwald“.
- Der Werbeslogan „Wir stellen alles in den Schatten“.

Abgrenzung: Bearbeitung – Neuschöpfung

- § 5 UrhG
- Bearbeitung: Nur mit Zustimmung des Urhebers
- Neuschöpfung ohne Zustimmung des Urhebers als „neues Werk“ verwertbar
- Freie Benützung, wenn fremdes Werk nicht identisch oder nur umgestalteter Form übernommen oder lediglich als Vorbild oder Werkunterlage
- Neuschöpfung: Fremdes Werk als Anregung für das eigene Werk; eigenständiges selbstständiges Werk, bei dem „altes“ Werk verblasst

Kopieren / Verwenden fremder Werke

- Eigener und privater Gebrauch in geringer Stückzahl erlaubt
- Darüber hinaus mittels Werknutzungsbewilligung oder Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG)
- Werknutzungsbewilligung:
 - Durch Vereinbarung kann der Urheber einer anderen Person gestatten, das Werk auf eine bestimmte Verwertungsart zu benutzen; er selbst kann weitere Bewilligungen vergeben oder selbst nutzen
- Werknutzungsrecht:
 - Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen; Urheber kann selbst nicht mehr nutzen oder weitere Nutzungsrechte erteilen
 - Werknutzungsberechtigter erwirbt im Zweifel nicht mehr Rechte, als für den praktischen Zweck der Nutzung notwendig erscheint.

Vereinbarungen über Nutzungs- und Verwertungsart

- Der Umfang der Nutzungsart und der Verwertungsrechte ist vertraglich zu gestalten
- Aus Sicht des Bestellers weit, aus Sicht des Urhebers eng
- Weitestmögliche Formulierung: Gegen die Bezahlung des einmaligen Pauschalentgeltes von X erhält Y von Z das Recht, das Werk laut Beilage zeitlich, räumlich und hinsichtlich der Verwertungsarten unbeschränkt exklusiv ausschließlich im Umfang eines Werknutzungsrechtes zu nutzen, wovon auch das Recht der Bearbeitung und / oder Veränderung und Weitergabe, Weiterübertragung oder Unterlizenzierung erfasst ist und die Namensnennung unterbleiben kann.

Rechtsdurchsetzung

- Zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, Angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns; Rechnungslegungsauskunft ideeller Schadenersatz
- Privatanklageverfahren vor dem Straflandesgericht; Klage verbunden mit Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung

Verjährung

- Geldansprüche 3 Jahre
- Unterlassungsansprüche 30 Jahre

Honorar des Übersetzers

- Prozenthonorar
- Honorar pro Normseite
 - zB nach Gebühreneinspruchsgesetz 1995 in der geltenden Fassung
- Pauschalhonorar
- Zuschläge zum Honorar bei besonderen Schwierigkeiten sprachlicher oder inhaltlicher Art (in der Regel bei Übersetzungen von Sach- und Fachbüchern)

Entscheidung des OGH (1)

- Ausstrahlung einer Radiosendung/ Verletzung des Namensrechtes nach § 20 UrhG iVm § 57 Abs 4 (4 Ob 293/01v):
Übersetzer klagt auf Unterlassung der Sendung der Werke des Klägers (Zitate aus übersetzten Romanen) im Rundfunk, wenn nicht gleichzeitig eine entsprechende Urheberbezeichnung gem. § 20 UrhG erfolgt.
 - OGH: Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt; die vom Kläger geschaffene deutsche Übersetzung der von T.C. Boyle verfassten Roman-Werke „Riven Rock“ und „América“ kommt Urheberrechtsschutz zu.
 - § 20 Abs 1 bestimmt, dass allein der Urheber festlegt ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.
- Nach österreichischem Recht bedarf die Unterlassung einer Quellenangabe der Rechtfertigung durch die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche § 57 Abs 4 UrhG (entspricht Verkehrssitte bei Auslegung des § 57 Abs 4 UrhG ist eine Abwägung der Interessen zu führen / Argument der Beklagten: Gem. § 57 Abs 4 UrhG könne eine Quellenangabe nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen unterbleiben.

Entscheidung des OGH (1)

- Frage: Interessensabwägung? Ist dem freien Werknutzer neben der Nennung des Autors/Verlags auch die Nennung des Namens des Übersetzers von in einer Rundfunksendung verlesenen Roman-Zitaten zumutbar?
- OGH: Die Nennung als Übersetzer von verlesenen Roman-Zitaten anlässlich einer Rundfunksendung wäre eine „an sich leicht wahrzunehmende Möglichkeit“ und gab es im konkreten Fall kein einziges Argument, weshalb eine Namensnennung unzumutbar wäre.
- Unterlassungsanspruch des Klägers besteht zu Recht.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**